

Art der Karte (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabe- art*)	Ausgabe- Jahr	Blatt- format Breite X Höhe cm	Gebühr DM
	L 5524 Fulda	N Sch	1982	60 X 57	6,00 6,50
	L 5918 Frankfurt am Main Ost	W+RW	1982	60 X 57	6,98
Hessen 1 : 200 000 (H 200)		AK AG K Sch	1982 1982 1982 1982	98 X 139 98 X 139 98 X 139 98 X 139	3,50 3,50 7,50 8,50

B. Sonstige Veröffentlichungen

a) Neuerscheinungen

Faltblatt „Wandern und Freizeit“

Gebühr:
kostenlos

b) Neuausgaben:

Richtlinien für die elektromagnetische
Distanzmessung im Hauptdreiecksnetz
— EDM-Richtlinien —

4,26 DM

Zeichenvorschrift für Katasterkarten
und Vermessungsrisse — ZeiVO —
Luftbildübersicht

4,26 DM
kostenlos

Übersicht der topographischen Karten
und Luftbildkarten 1 : 5000

kostenlos

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirkes vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Gebührenangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 1. Februar 1983

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5422 B — LA 312

StAnz. 8/1983 S. 587

323

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über Naturschutzgebiet „Hoher Berg bei Lettgenbrunn“ vom 28. Januar 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Hoher Berg bei Lettgenbrunn“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hoher Berg bei Lettgenbrunn“ besteht aus einem mit Laubholz bewachsenen Basaltkegel in den Waldabteilungen 49 A, 49 B, 50 a und 50 A (Flurstücke 34 tw. und 35 tw. in Flur 56, Gemarkung Bad Orb), Stadt Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 31,73 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten

und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

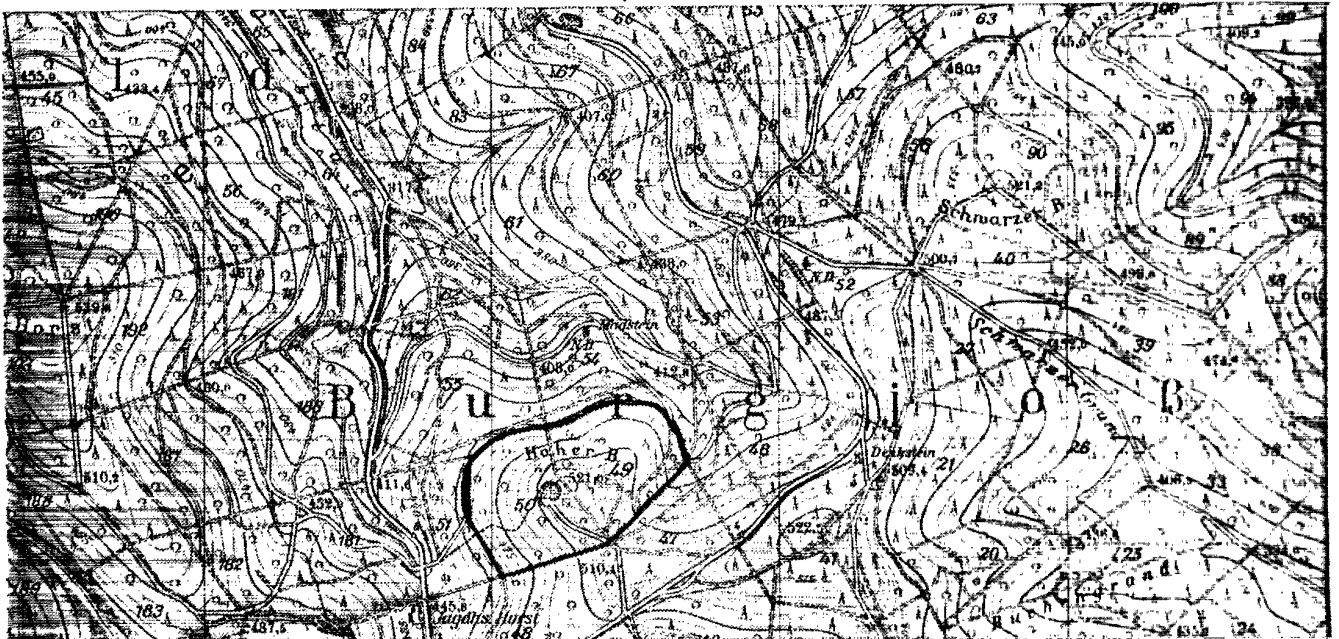
Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen aus einem ehemaligen Basaltsteinbruch mit seinen Quellhorizonten und aus einem artenreichen Laubholzbestand bestehenden Bereich aus geologischen, botanischen und herpetologischen Gründen zu sichern. Der Gesamtbiotop bietet innerhalb von ausgedehnten und artenarmen Nadelholzbeständen einer Vielzahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Berg bei Lettgenbrunn“
Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5822 Wiesen



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel einer reinen Laubholzbestockung unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die

Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Januar 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

St.Anz. 8/1983 S. 588

BUCHBESPRECHUNGEN

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V., Bonn. Bearbeitet von Dipl.-Chem. K. Möbius. Loseblattsammlung, 33. Erg.Liefg., Teil 2, 140,45 DM; Gesamtwerk, 17 Bde., 785,- DM. Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Der zweite Teil der 33. Ergänzungslieferung bringt weitere Ergänzungsblätter zur Loseblattsammlung „Vorbeugender Brandschutz“ und schließt mit März 1982 ab.

Das Hauptgewicht der Ergänzungen liegt in dem Abschnitt, der die erteilten Prüf- und Zulassungsbescheide für solche Baustoffe und Bauteile erfaßt, die nach den Prüfzeichen- bzw. Güteüberwachungsverordnungen der Bundesländer prüf- und zulassungspflichtig sind und denen brandschutztechnisch eine besondere Bedeutung zukommt, z. B. Beschichtungs- und Abdichtungsmittel für Auffangwannen, Auffangräume für Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, schwer entflammbare Anstriche und Dekorationsmaterialien, für feuerbeständige und feuerhemmende Türen, Tore und Klappen verschiedenster Art einschließlich deren selbstauslösende Feststelleinrichtungen, schwerentflammbare Platten und Putze, Rußabsperrern, Schornsteinreinigungsverschlüsse.

Die Lieferung wird geprägt durch die in allen Bundesländern eingeführte umfangreiche Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile nach DIN 4102 Teil 4, die das Fundament des baulichen Brandschutzes ist.

Brandoberrat Hermann Rose

Rechtspflegergesetz. Kommentar zum Rechtspflegergesetz und Handbuch für Rechtspfleger. Von Landgerichtsrat a. D. Hermann Ried, München. 4. Aufl., Loseblattsammlung, 15. Erg.Liefg., DIN A 5, Gesamtwerk, 78,- DM (4. Aufl.; Gesamtpreis 60,- DM). Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der vorliegenden 15. Ergänzungslieferung zur 4. Aufl. wird eine Umgliederung des Handbuchs eingeleitet, die gewährleisten soll, daß das Werk in Zukunft auf einem ungefähren konstanten Umfang fortgeführt werden kann. Die 15. Ergänzungslieferung zur 4. Aufl. ist daher gleichzeitig Grundwerk der 5. Aufl. des Handbuchs. Dieses

soll in Zukunft in zwei Ordnern fortgeführt werden und die beiden Teile 1. Gesetzestexte und 2. Kommentierung des Rechtspflegergesetzes enthalten. Die Herausgeber hoffen, daß die Sammlung durch diese neue Gestaltung einem größeren Interessentenkreis zugänglich wird. Die Textsammlung, wie sie hier versucht wird, will die wirksame Anwendung des Rechtspflegergesetzes erleichtern und eine Hilfe sein für alle, die mit dem Rechtspflegergesetz befaßt sind. Die Gesetzessammlung berücksichtigt die Zeit bis Juli 1982. Auf Lieferung eingetretene Änderungen berücksichtigt. -8

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz, Katastrophenschutz, Zivilverteidigung. Von Regierungsdirektor Rudolf Handwerk, Wiesbaden. 2. Aufl., Loseblattsammlung, 34. Erg.Liefg., DIN A 5, Gesamtwerk, 159,- DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung, die mit der 33. Ergänzungslieferung eine Einheit bildet, wird der restliche Teil des Handbuchs auf den Stand vom Mai 1982 gebracht. In den Band Zivilschutz wurden neu aufgenommen: Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981, die 12. Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (1. Störfall-Verordnung) vom 27. Juni 1980 sowie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung vom 23. April 1981. Ferner wurden Änderungen, die auf Grund anderer Gesetze beim Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung eintreten, eingearbeitet. In den Band Zivilverteidigung wurden neu aufgenommen: Das Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Wertausgleichsgesetz) sowie die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I und II), die am 12. Dezember 1977 von der Internationalen Rotkreuz-Konferenz verabschiedet wurde. Beide Protokolle wurden von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Dezember 1977 gezeichnet, bisher aber noch nicht ratifiziert. Wegen ihrer Bedeutung für die Zivilverteidigung wurden sie bereits vor ihrer Ratifizierung in die Sammlung aufgenommen. Die Ergänzungslieferung wird abgerundet durch ein völlig neu überarbeitetes Stichwortverzeichnis, welches alle seit der 25. Ergänzungslieferung eingetretene Änderungen berücksichtigt. -8